

OLG Naumburg: Beschluss vom 29.05.2006 - 14 WF 16/06

Unterhalt; Mutwilligkeit; Suchtbehandlung

Leitsatz:

Hat der Antragsteller in Kenntnis seiner Alkoholkrankheit über längere Zeit hinweg eine zumutbare und erfolgversprechende Suchtbehandlung unterlassen, ist ihm unterhaltsrechtlich der Vorwurf einer ebenso unvernünftigen wie leichtfertigen und damit mutwilligen Herbeiführung seiner eigenen Bedürftigkeit zu machen. (amtlicher Leitsatz)

Normenkette:

BGB §§ 1361 I 1, 1579 Nr.3

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG

BESCHLUSS

14 WF 16/06 OLG Naumburg

8 F 272/05 (UE) AG Bitterfeld

In der Familiensache

hat der 14. *Zivilsenat* – 3. *Senat* für Familiensachen – des OLG Naumburg, nach Übertragung der Sache vom Einzelrichter auf das BeschwGer. gem. § 568 Satz 2 ZPO, durch den Vorsitzenden Richter am OLG Dr. Deppe-Hilgenberg, die Richterin am OLG Hahn und die Richterin am AG Meier am

29. 5. 2006

beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde des Ast. gegen den Beschluss des AG – Familiengerichts – Bitterfeld vom 11. 11. 2005, Az.: 8 F 272/05, wird zurückgewiesen.
2. Ast. trägt die Gerichtsgebühr des Beschwerdeverfahrens; eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt.

Gründe

I.

Die gem. § 567 I Nr. 1 ZPO in Verb. mit § 127 II Satz 2 ZPO statthafte und auch sonst gem. § 569 ZPO in Verb. mit § 127 II Satz 3 ZPO zulässige sofortige Beschwerde des Ast. gegen den ihm Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss des AG Bitterfeld vom 11. 11. letzten Jahres (Bl. 56 d. A.) ist in der Sache unbegründet.

Die beabsichtigte Klage des Ast. gegen seine Ehefrau auf Zahlung von Trennungsunterhalt bietet, wie im Ergebnis zu Recht vom AG entschieden, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, deren es, in objektiver Hinsicht, nach § 114 ZPO für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe bedurft hätte.

Nach § 1361 I Satz 1 BGB kann ein Ehegatte, falls die Eheleute getrennt leben, von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen. Danach stünde dem Ast. allenfalls, ohne Hinzurechnung fiktiver Einkünfte seinerseits, gegenüber der Ag. ein Unterhaltsanspruch von 97 € monatlich zu (1), der indes gem. § 1361 III in Verb. mit § 1579 Nr. 3 BGB wegen mutwilliger Herbeiführung der Bedürftigkeit entfällt (2).

1. Die Ag. hat unter Vorlage entsprechender Belege ihre Einkommensverhältnisse detailliert in dem Schriftsatz vom 27. 9. 2005 (Bl. 15–17 d. A.) dargelegt und ist zu einem bereinigten Nettoeinkommen in Höhe von rund 1.012 € gelangt, welcher Berechnung der Ast. in seiner Replik vom 7. 10. 2005 (S. 3–4 = Bl. 36–37 d. A.) keine rechtlich erheblichen Einwendungen entgegengesetzt hat.

Die schlichte Behauptung, dem monatlichen Nettoeinkommen der Ag. von 1.361 € sei eine anteilige Steuererstattung von mindestens 50 € hinzurechnen, erweist sich angesichts des vorgelegten, keinen Erstattungsbetrag aufweisenden Einkommensteuerbescheids der Ag. für 2004 (Bl. 47–50 d. A.) als offensichtlich unzutreffend. Nicht in Abrede gestellt und vom Einkommen der Ag. als angemessene, bereits ehebedingte Verbindlichkeiten ein Abzug zu bringen sind die geltend gemachten Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 150 € und ein Betrag von 26,59 € für vermögenswirksame Leistungen. Demnach ergibt sich unter Berücksichtigung einer Pauschale von 5% für berufsbedingte Aufwendungen und eines Erwerbstätigenbonus von wenigstens 10% ein bereinigtes Nettoeinkommen der Ag. von rund 1.012 €, dem ein angemessener Selbstbehalt von 915 € nach Nr. 21.4 der hiesigen *Unterhaltsleitlinien* ab Mitte letzten Jahres gegenübersteht.

2. Für Unterhaltszwecke verbliebe mithin maximal ein Betrag von 97 €, den der Ast. indes wegen mutwilliger, d.h. unvernünftiger und leichtfertiger Herbeiführung zumindest seiner diesbezüglichen Bedürftigkeit nach § 1361 III in Verb. mit § 1579 Nr. 3 BGB nicht von seiner getrennt lebenden Ehefrau verlangen kann.

Der Ast. ist nach eigenen Angaben seit dem 30. 9. 2004 arbeitslos – die Trennung der Parteien erfolgte wenige Tage später – und hat seit Ende 2003 eine akute Alkoholkrankheit (Bl. 62 d. A.). Erwerbsbemühungen hat er seit Eintritt der Arbeitslosigkeit trotz des Bezugs gerade eine Erwerbsfähigkeit voraussetzender Sozialleistungen offensichtlich nicht entfaltet. Anfang November 2004 ist er zum ersten Mal zur Suchtberatung gegangen (Bl. 72 d. A.), und erst am 8. 8. 2005 hat er eine ihm bereits acht Tage später bewilligte dreimonatige Langzeittherapie als Maßnahme der medizinischen Rehabilitation (Bl. 80 d. A.) beantragt. Dazwischen liegen diverse stationäre Aufenthalte einzig zum Zwecke der Entgiftung (Bl. 72, Bl. 62 u. – 63 d. A.).

Der Ast. hat demnach in Kenntnis seiner Alkoholkrankheit über längere Zeit hinweg eine zumutbare und erfolgversprechende Suchtbehandlung unterlassen, weshalb ihm auch unterhaltsrechtlich der Vorwurf einer ebenso unvernünftigen wie leichtfertigen und damit mutwilligen Herbeiführung seiner eigenen Bedürftigkeit zu machen ist. Auch der Arbeitsplatzverlust Ende September 2004, über dessen Gründe nichts Näheres mitgeteilt wird,

scheint auf die schon seinerzeit manifesten, aber nicht behandelten Alkoholprobleme des Ast. zurückzuführen sein.

II.

Die Entscheidung hinsichtlich der Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 97 I ZPO bzw. § 22 I Satz 1 GKG in Verb. mit Nr. 1811 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zu § 3 II GKG.

Außergerichtliche Kosten werden, wie aus § 127 IV ZPO folgt, im Beschwerdeverfahren zur Prozesskostenhilfe generell nicht erstattet.

gez. Dr. Deppe-Hilgenberg gez. Hahn gez. Meier

(Mitgeteilt vom Veröffentlichungsverein des OLG Naumburg)